

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 18.03.2021

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hundesteuer vom 12.11.1996

vom 16.03.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 16.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12.11.1996, veröffentlicht im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg“ am 21.11.1996, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuer vom 17.12.2013, öffentlich bekannt gemacht im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg“ am 19.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 - Steuersatz - erhalten Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 132,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 686,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 Satz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 264,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§7) bleiben hierbei außer Betracht.

2. In § 6 - Steuerbefreiung und Steuerermäßigung - wird Abs. 4 wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde III“ wird durch die Worte „Internationale Gebrauchshundeprüfung der Stufe 3 (IPO 3)“ ersetzt.

3. In § 11 - Hundesteuermarken - wird Abs. 6 Satz 1 wie folgt geändert:

Der Betrag 5,00 € wird durch den Betrag 10,00 € ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Herrenberg, 17.03.2021

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister